

# GL\_GERICHTE GL-1694 vom 28. April 2023

GL Gerichte, 2023-04-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte\\_GL-1694](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1694)

FR: GL\_GERICHTE GL-1694 du 28 avril 2023

IT: GL\_GERICHTE GL-1694 del 28 aprile 2023

## Erwägungen

### E. 1

Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 117 StGB).

### E. 2

Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder eine Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.

Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB).

2.1. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist ein Verhalten sorgfaltspflichtwidrig, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat. Wo besondere Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften, wobei der Vorwurf der Fahrlässigkeit auch auf allgemeine Rechtsgrundsätze wie etwa den allgemeinen Gefahrensatz gestützt werden kann. Die Vorsicht, zu der ein Täter verpflichtet ist, wird letztlich durch die konkreten Umstände und seine persönlichen Verhältnisse bestimmt (vgl. zum Ganzen BGE 135 IV 56 E. 2.1 S. 64; BGE 133 IV 158 E. 5.1 S. 161■162 je m.w.H.).

#### 2.2. Zur Sorgfaltspflichtverletzung

Im Strassenverkehr richtet sich der Umfang der zu beachtenden Sorgfalt nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und der dazu gehörenden Verordnungen.

2.2.1. Konkret werden der Beschuldigten von der Vorinstanz die Verletzung der folgenden Normen vorgeworfen (vgl. act. 29, E. IV./1.3.1): Zunächst Art. 90 Abs. 2 SVG, wonach mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. Sodann Art. 14 Abs. 1 VRV, wonach derjenige, der zur Gewährung des Vortritts verpflichtet ist, den Vortrittsberechtigten in seiner Fahrt nicht behindern darf, sondern vor Beginn der Verzweigung zu halten hat. Dabei verpflichtete ihn das Signal "Stop", anzuhalten und den Fahrzeugen auf der Strasse, der er sich nähert, den Vortritt zu gewähren (Art. 36 Abs. 1 SSV). Die Vorinstanz kam gestützt auf ihre Sachverhaltsdarstellung zum Schluss, dass die Beschuldigte gegen die erwähnten Rechtsnormen verstossen und sich damit offensichtlich sorgfaltspflichtwidrig verhalten habe (vgl. act. 29, S. 22, E. IV./1.3.1). Auf Grundlage des für das Obergericht massgebenden Sachverhalts erscheint diese Sorgfaltspflichtverletzung nicht länger offensichtlich, zumal die Beschuldigte im Sinne von

Art. 14 Abs. 1 VRV i.V.m. Art. 36 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 SSV pflichtgemäss an der Haltelinie vor Beginn der Verzweigung anhielt. Zu diesem Zeitpunkt kann noch keine Verletzung der Verkehrsregeln festgestellt werden. Die Frage, ob sie dadurch, dass sie in die Kreuzung fuhr, dem Motorradlenker den Vortritt nahm und damit gegen die genannten Rechtsnormen versties, bemisst sich nach dem Vertrauensgrundsatz (Art. 26 Abs. 1 SVG).

2.2.2. Schon die Vorinstanz berief sich auf den Vertrauensgrundsatz (act. 29, S. 21, E. IV./1.2.3.), wonach sich jedermann im Verkehr so verhalten muss, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert noch gefährdet (Art. 26 Abs. 1 SVG). Eine Schranke dieses Vertrauensgrundsatzes bildet Art. 26 Abs. 2 SVG, wonach besondere Vorsicht geboten ist, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass sich ein Strassenbenützer nicht richtig verhalten wird (Art. 26 Abs. 2 SVG). Solche Anzeichen sind etwa dann gegeben, wenn aufgrund des bisherigen Verhaltens des Strassenbenützers damit gerechnet werden muss, dass er sich in verkehrgefährdender Weise regelwidrig verhalten wird. Sodann darf sich auf den Vertrauensgrundsatz nur stützen, wer sich selbst verkehrsregelkonform verhalten hat; wer aber gegen die Verkehrsregeln verstösst und dadurch eine unklare oder gefährliche Verkehrslage schafft, kann nicht erwarten, dass andere diese Gefahr durch erhöhte Vorsicht ausgleichen (BGE 125 IV 83 E. 2.a S. 87■88; BGE 118 IV 277 E. 4.a m.w.H.; Urteil BGer 6S.125/2007 vom 19. Juni 2007 E. 4.2.2.).

2.2.3. Die Vorinstanz nahm an, die Beschuldigte dürfe sich nicht auf den Vertrauensgrundsatz berufen, weil sie durch die Vortrittsmissachtung "selber Verkehrsregeln in fundamentaler Weise" verletzt habe (act. 29, E. IV./1.3.4.). Hierbei unterlag sie einem Zirkelschluss: Denn die Frage, ob die Beschuldigte den Vortritt missachtete, lässt sich erst beantworten, wenn feststeht, ob sie sich auf den Vertrauensgrundsatz berufen kann oder nicht (vgl. hierzu BGE 120 IV 252 E. 2.d S. 254: "Denn es wäre zirkelschlüssig, [ ] den Vertrauensgrundsatz nicht anzuwenden mit der Begründung, der Täter habe eine Verkehrsregel verletzt. Dies hängt ja gerade davon ab, ob und inwieweit er sich auf das verkehrsgerechte Verhalten der anderen Verkehrsteilnehmer verlassen darf").

Das Bundesgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass auch die an einer Kreuzung Wartepflichtige das Vertrauensprinzip anrufen darf. Erlaubt die Verkehrslage der Wartepflichtigen das Einfahren ohne Behinderung eines Vortrittsberechtigten, so ist ihr auch keine Vortrittsverletzung vorzuwerfen, wenn dadurch ein Vortrittsberechtigter in seiner Weiterfahrt behindert wird, weil dieser sich in einer für die Wartepflichtige nicht vorhersehbarer Weise verkehrswidrig verhält (BGE 120 IV 252 E. 2.d.aa S. 254; BGE 118 IV 277 E. 4.b S. 282; Urteil BGer 6S.125/2007 vom 19. Juni 2007 E. 4.2.3.). Hierbei ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Abwägung zu treffen: Auf der einen Seite werde im Interesse einer klaren Vortrittsregelung nicht leichthin anzunehmen sein, die Wartepflichtige habe nicht mit der Vorbeifahrt eines Vortrittsberechtigten rechnen müssen. Insbesondere habe sie bei unübersichtlichen Einmündungen darauf Rücksicht zu nehmen, dass ein Vortrittsberechtigter aus ihrer linken Strassenhälfte oder mit übersetzter Geschwindigkeit auftauchen könne (BGE 98 IV 279 E. 1.d. S. 285■286; BGE 91 IV 91 E. 1 S. 93 f. m.w.H.). Auf der anderen Seite aber müsse die Wartepflichtige beim Befahren einer unübersichtlichen Kreuzung mangels gegenteiliger Anzeichen nicht damit rechnen, dass ein Fahrzeug überraschend mit übersetzter Geschwindigkeit auftauchen könnte, falls sie diese Fahrweise nicht rechtzeitig erkennen konnte (BGE 118 IV 277 E. 4.b S. 282; BGE 99 IV 173 E. 4.c S. 176; Urteil BGer 6S.125/2007 vom 19. Juni 2007 E. 4.2.3.). Zu

bedenken ist hierbei auch, dass eine diesbezüglich weitgehende Verpflichtung der Wartepflichtigen ■ selbst wenn sie sich auf die allgemeine Lebenserfahrung oder die statistischen Häufigkeit erheblicher Geschwindigkeitsüberschreitungen zu stützen vermag ■ unweigerlich dazu führen würde, dass "zahlreiche Einmündungen mit beschränkter Übersichtlichkeit überhaupt nicht oder jedenfalls bei regem Verkehr kaum mehr befahren werden" könnten, ja es würden dadurch Geschwindigkeitsüberschreitungen durch Vortrittsberechtigte womöglich gar gefördert (BGE 118 IV 277 E. 5.a S. 283). Eine Grenze scheint die bundesgerichtliche Rechtsprechung anhand des Ausmasses an der Geschwindigkeitsüberschreitung zu treffen: So dürfe nach dem Vertrauensprinzip die Wartepflichtige auf Hauptstrassen ausserorts davon ausgehen, dass keine Motorfahrzeuge mit einer 80 km/h erheblich überschreitenden Geschwindigkeit herannahen (BGE 118 IV 277 E. 5.b S. 283: "[ ] musste [ ] berücksichtigen, dass im [ ] verdeckten, sichttoten Bereich Motorfahrzeuge mit zu hoher Geschwindigkeit [ ], jedoch nicht mit einer solchen von erheblich mehr als 80 km/h herannahen könnten"; BGE 120 IV 252 E. 2.d.aa S. 254; Urteil BGer 6S.125/2007 vom 19. Juni 2007 E. 4.2.3.). Kommt es zu einer Kollision, weil der Vortrittsberechtigte sich verkehrswidrig verhält, ohne dass für den Wartepflichtigen hierfür Anzeichen bestanden, so trifft diesen kein Vorwurf (BGE 98 IV 279 E. 1.d. S. 285 mit Verweis auf BGE 97 IV 242 S. 244 ff.).

2.3. Nach dem Gesagten hatte die Beschuldigte, welche pflichtgemäss an der STOP-Haltelinie hielt, die Seitenblicke vornahm, und sich womöglich gar nach vorne lehnte, keinerlei Anzeichen, dass sich ein Strassenbenützer nicht richtig verhalten würde. Sie überblickte aufgrund der Sichtbehinderung durch die linksseitige Hecke den von dort aus sichtbaren Bereich der Bahnhofstrasse in Richtung Mollis. Keine Rechtsnorm hielt die Beschuldigte dazu an, aufgrund der eingeschränkten Sichtbedingungen auf ein Befahren der Kreuzung zu verzichten (BGE 122 IV 133 E. 2.a S. 136). Selbst wenn sie nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung berücksichtigen musste, dass aus dem verdeckten, sichttoten Bereich Motorfahrzeuge mit zu hoher Geschwindigkeit sich annähern können, so musste sie doch nicht mit den aussergewöhnlichen Umständen des vorliegenden Unfalls rechnen: Weder damit, dass das Motorrad innerorts mit einer stark übersetzten Geschwindigkeit von 73■84 km/h herangefahren kam und noch weniger damit, dass das Motorrad kurz vor der Kreuzung noch einmal beschleunigte. Mit einer solch schwerwiegenden Grobfahrlässigkeit muss nicht gerechnet werden. Dies von der Beschuldigten zu verlangen, hiesse, die Kreuzung Rüfistrasse / Bahnhofstrasse in Mollis für schlechthin unbefahrbar zu erklären. Vor allem aber hiesse es, ein solch grobfahrlässiges Verhalten durch Vortrittsberechtigte unter einen gerichtlichen Schutz zu stellen, welcher ihm schlicht nicht zukommt. Die Beschuldigte musste und durfte sich mit dem an der STOP-Haltelinie für sie sichtbaren Bereich begnügen und darauf vertrauen, dass sie die Kreuzung befahren konnte, ohne einen von links mit angemessener Geschwindigkeit oder mit einer leicht übersetzten Geschwindigkeit herannahenden Fahrzeuglenker zu behindern und ohne damit dessen Vortrittsrecht zu verletzen. In diesem Vertrauen bestätigte sie rückblickend auch das Gutachten, welches ergab, dass tatsächlich bei einer Geschwindigkeit des Motorrads von 50 km/h der Unfall in der Variante minimale Kollisionsgeschwindigkeit in zeitlicher Hinsicht und in der Variante maximale Kollisionsgeschwindigkeit in räumlicher Hinsicht vermeidbar gewesen wäre (act. 2/11.3.25, S. 22). Die Beschuldigte hat keine Sorgfaltspflichtverletzung begangen. Die Beschuldigte kann sich somit zu Recht auf den Vertrauensgrundsatz gemäss Art. 26 Abs. 1 SVG berufen.

### **E. 3**

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO).

3.1. Die Verteidigerin hat vor der Vorinstanz vom 15. August 2019 bis zum 17. August 2022 Aufwendungen in Höhe von CHF 14'200.■ (inkl. Auslagen und MwSt.) geltend gemacht (act. 26). Der verrechnete Aufwand für die Hauptverhandlung ist anzupassen (100 Minuten statt 250 Minuten [vgl. act. 21: 10.00■11.40 Uhr]), was eine Kürzung um 150 Minuten zur Folge hat (3105 Minuten - 150 Minuten = 2'955 Minuten, entsprechend 49.25 Stunden); darüber hinaus erscheint der Stundenaufwand angemessen. Allerdings ist der Stundenansatz von CHF 250.■ praxisgemäss auf CHF 220.■ zu kürzen (vgl. Urteil OG.2020.00008/09/10 vom 18. Februar 2022 E. VIII./4.3). Daraus ergibt sich ein Honoraranspruch für das vorinstanzliche Verfahren von CHF 11'939.10 (CHF 10'835.■ [gekürzter Aufwand] + CHF 250.50 [Spesen] + 853.60 [7.7 % MwSt]).

3.2. Für das Berufungsverfahren machte die Verteidigerin Aufwendungen in der Höhe von CHF 9'200.■ (inkl. Spesen und MwSt.) geltend (act. 50/2). Hier ist der Stundenaufwand in zweierlei Hinsicht anzupassen: Zum einen muss auch hier die zu hoch geschätzte Dauer der Berufungsverhandlung (240 Minuten anstelle der tatsächlichen 135 Minuten [vgl. act. 47: 09.40■11.55]) um 105 Minuten gekürzt werden, zum anderen spricht das Obergericht praxisgemäss maximal 30 Minuten pro Weg, also insgesamt maximal eine Stunde Wegzeit zu (vgl. Urteil OG.2019.00084 vom 17. Juni 2021 E. III./5.; Urteil BGer 1B\_385/2021 vom 25. Oktober 2021 m.w.H.), weshalb diese um 35 Minuten zu kürzen ist (1'975 Minuten - 105 Minuten - 35 Minuten = 1'835 Minuten, entsprechend 30.58 Stunden). Sodann ist auch hier praxisgemäss der Stundenansatz von CHF 250.■ auf CHF 220.■ zu kürzen. Daraus folgt eine gekürzte Aufwendung von CHF 7'535.45 (CHF 6'727.60 + CHF 269.10 [4 % Spesenpauschale] + CHF 538.75 [7.7 % MwSt]).

3.3. Damit sind der Beschuldigten CHF 19'474.55 (CHF 11'939.10 + CHF 7'535.45) als Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte aus der Staatskasse zu zahlen.

### **E. 4**

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren in der Höhe von CHF 3'000.■ wird auf die Staatskasse genommen.

### **E. 5**

Die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens (inkl. der Strafuntersuchung) von gesamthaft CHF 30'469.65 werden auf die Staatskasse genommen.

### **E. 6**

A. \_\_\_\_\_ werden CHF 19'474.55 als Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte aus der Staatskasse bezahlt.

### **E. 7**

Das Begehren der Privatkläger betreffend angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren wird abgewiesen.

### **E. 8**

Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids wird die Beschlagnahme der folgenden Gegenstände aufgehoben und sind diese den Privatklägern auf erstes Verlangen herausgegeben:

- Diverse Mikrospuren ab Fahrzeugen und Helm;
- Brille von D.\_\_\_\_\_;
- Mobiltelefon Samsung schwarz;
- Motorradhelm (Sp 301/19);
- Motorrad-Handschuhe (Sp 302/19);
- T-Shirt weiss mit Beschriftung (A012903887);
- Unterhose grün, Grösse M, aufgeschnitten (A012903876);
- 1 Paar Socken schwarz/grau meliert (A012903865);
- Trainerhose schwarz/grau meliert (A012903865);
- Sportschuhe Nike CR7, schwarz gelb (A012903854).

Den Privatklägern wird eine Frist von 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids angesetzt, um die herauszugebenden Gegenstände selbst oder durch eine bevollmächtigte Person unter Vorlage eines amtlichen Ausweises nach telefonischer Voranmeldung bei der Kriminalpolizei KTD, Kantonspolizei Glarus, abzuholen.

Werden die herauszugebenden Gegenstände nicht innert Frist abgeholt, werden sie von der zuständigen Lagerbehörde vernichtet.

## **E. 9**

Schriftliche Mitteilung an:

[...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.